Freitag, 16. März 1951.

Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der "Bundesrepublik Deutschland" und Errichtung einer schweizerischen Gesandtschaft.

Politisches Departement. Antrag vom 15. März 1951. Das Politische Departement berichtet folgendes:

"I.

"Die anlässlich der New Yorker Aussenministerkonferenz im September 1950 beschlossene Revision des Besatzungsstatutes für West-Deutschland ist am 7. März 1951 in Kraft getreten. Gemäss der im Anschluss daran von der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland erlassenen Entscheidung Nr. 11 ("Zuständigkeit der Bundesregierung auf dem Gebiete der Auswärtigen Angelegenheiten") wird die Bundesregierung u.a. "ermächtigt, ein Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu errichten"; ferner kann sie diplomatische und konsularische Beziehungen mit ausländischen Staaten unterhalten (Art. 1-3). Für die Rechtsstellung der ausländischen diplomatischen Vertretungen und Konsulate im Gebiet von West-Deutschland gilt, dass sie "in der Regel bei der Bundesrepublik beglaubigt und von ihr anerkannt werden". Die Erteilung des Exequaturs für Konsuln ist ebenfalls Sache der Bundesrepublik (Art.5).

Es steht fest, dass die Initiative zur Anbahnung direkter Beziehungen von den ausländischen Staaten bezw. ihrer Missionen in Bonn auszugehen hat. Soweit sich feststellen lässt, sind die Staaten, welche Vertreter bei der Alliierten Hohen Kommission akkreditierten, entschlossen, diese (zum Teil als Botschafter) inskünftig beim Bundespräsidenten zu beglaubigen. Im Falle des Vatikans und Indiens ist dies bereits geschehen. Weitere Beglaubigungen stehen unmittelbar bevor, so auch diejenige eines schwedischen Gesandten. Unter diesen Umständen gilt es, falls die politischen und völkerrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, die schweizerische Entscheidung innerhalb eines Zeitraumes zu treffen, wo sie in Bonn als freiwilliges Zugeständnis wirkt und nicht als ein durch die Entwicklung oder durch notleidend gewordene schweizerische Interessen diktierter Schritt.

Eine dieser Tage vorgenommene Sondierung beim in Aussicht genommenen Staatssekretär für Auswärtiges in Bonn hat ergeben, dass die Regierung der Bundesrepublik die gegenseitige Aufnahme diplomatischer Beziehungen sowie die Errichtung von Gesandtschaften in Bonn und Bern willkommen heisst. Ferner ist beabsichtigt, einen bevollmächtigten Minister und ausserordentlichen Gesandten als Postenchef zu akkreditieren, unter Vermeidung einer allzu langen Zeitspanne bei der gegenseitigen Ernennung.

II.

Im Hinblick auf die Akkreditierung der Schweizerischen diplomatischen Mission in Bonn beim westdeutschen Bundespräsidente



hatten wir Ende 1950 Herrn Minister Huber beauftragt, Bundeskanzler Adenauer den schweizerischen Standpunkt darzulegen und gewisse Fragen insbesondere diejenige der Rechtsnachfolge, welche für die Weitergeltung der Staatsverträge und die Anerkennung der deutschen Aussenverschuldung von Bedeutung ist, nach Möglichkeit abzuklären.

Aus der Unterredung, die sehr zufriedenstellend verlief, ergab sich, dass der Bundeskanzler die Auffassung des Bundesrates, wonach Deutschland 1945 als Staat nicht untergegangen ist und die schweizerisch-deutschen Staatsverträge rechtlich weiterbestehen, teilt. Er stellte ferner fest, dass die inzwischen zuhanden der Besatzungsmächte abgegebene deutsche Erklärung zur Schuldenfrage auch die schweizerischen Forderungen aus der Vorkriegszeit decke. Bezüglich der für die Schweiz wichtigen, aus der Kriegszeit stammenden rund 1 Milliarde betragenden Clearingforderungen erklärte der westdeutsche Regierungschef, er könne natürlich keine bindenden Verpflichtungen eingehen, er sei jedoch persönlich der Auffassung, dass zu gegebener Zeit bilaterale Verhandlungen wegen der Regelung dieser Schuld eingeleitet werden müsste.

Eine inoffizielle Vorbesprechung des Schuldenproblems ist bereits für Ende März in Bern zwischen einem Chefbeamten des Bundesfinanzministeriums und dem Chef der Abteilung für politische Angelegenheiten unseres Departementes vorgesehen. Es liegt auf der Hand, dass der Schutz unserer Finanzinteressen nach erfolgter Akkreditierung sich intensiver wird weiterverfolgen lassen.

III.

Da es im vorliegenden Fall nicht um die Anerkennung eines neuen Staates geht, sondern um die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der westdeutschen Regierung, als einer der zwei Regierungen, die auf dem Gebiet des ehemaligen Reiches die tatsächliche Gewalt ausüben, wird die vom Bundesrat in seinem Beschluss vom 8. Mai 1945 vertretene Auffassung vom Fortbestand Deutschlands als einheitlichem Staat nicht berührt.

Die Wünschbarkeit der Anbahnung direkter Beziehungen zwischen zwei Regierungen ist eine politische Frage und eine solche der Abwägung der eigenen auf dem Spiele stehenden Interessen. Es besteht kein Zweifel, dass diese im Falle West-Deutschland auf allen Gebieten sehr bedeutende sind und dass deren Schutz inskünftig nur durch die Errichtung einer Gesandtschaft bei der Bundesrepublik genügend gewährleistet sein wird.

Indessen ist angesichts des Bestehens zweier deutscher Regierungen, deren Souveränität von den Besatzungsmächten herrührt, zwei Grundsätzen Rechnung zu tragen: Einmal muss vermieden werden, dass die alleinige Anerkennung der westdeutschen Bundesregierung von der Deutschen Demokratischen Republik als Einmischung in die inneren deutschen Angelegenheiten erklärt werden kann. Ferner darf sich die Schweiz aus Gründen der Neutralitätspolitik nicht den Anschein geben, für eine der deutschen Regierungen, die beide mit dem Anspruch, ganz Deutschland zu verkörpern, auftreten, Partei zu ergreifen, und zwar weil Deutschland mitten im west-östlichen Spannungsfeld liegt und dessen Regierungen sich weitgehend an die beiden Mächteblöcke anlehnen.

Solchen Gefahren können wir entgehen, wenn wir bereit sind, der ostdeutschen Regierung, falls sie darum ersucht, ebenfalls die Aufnahme gegenseitiger direkter Beziehungen zuzugestehen. Wir müssten uns unter Umständen also mit der unerfreulichen Tatsache abfinden, in der Schweiz zweierlei deutsche Vertretungen zu dulden. Wir wollen aber der ostdeutschen Regierung die Initiative zu einem solchen Schritt überlassen. Ist dies einmal geschehen, so wäre es nicht unbedingt erforderlich, unserer Vertretung bei der Volksrepublik Deutschland den gleichen Rang zu geben wie jener bei der Bundesrepublik. Aber auch nit Ostdeutsch-land müsste darüber ein Einvernehmen erzielt werden. Dafür hätten wir die nicht zu unterschätzende Möglichkeit, zugunsten unserer bedeutenden Interessen in der Ostzone offiziell intervenieren zu können; eine Möglichkeit, die bis heute nicht bestand, worunter der Schutz von rund 5000 Schweizerbürgern in Ost-Deutschland in zunehmendem und fühlbarem Masse leidet. Aller Voraussicht nach wird die Normalisierung unserer Beziehungen zur Bundesrepublik für die schweizerischen Interessen im Gebiet der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und für die Stellung der Schweizerischen Delegation in Berlin eine zusätzliche Erschwerung bedeuten."

Gestützt auf vorstehende Ausführungen beantragt das Eidg. Politische Departement und der Rat

beschliesst:

- 1. Mit der Regierung der "Bundesrepublik Deutschland" werden gegenseitige diplomatische Beziehungen aufgenommen.
- 2. Die Schweizerische diplomatische Mission bei der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland wird in eine Gesandtschaft umgewandelt unter der Leitung eines bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditierten ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers.
- 3. Die Bundeskanzlei übergibt der Presse das vorgelegte Communiqué,

Protokollauszug an das Politische Departement zum Vollzug.

Für getreuen Auszug, Der Protokollführer:

Ch.Osu